

Satzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung - FwKS)

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22, 22a und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289, des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 17.12.2024 mit Beschluss - Nr. 3/5/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehr) im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 22a, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für

- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen und
- Einsätze der Feuerwehr die durch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen entstehen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung/Alarmierung oder von Amts wegen ausgelöste, auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit.

§ 3

Erhebung des Kostenersatzes

(1) Für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

(3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22, 22a und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr durch die integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrhaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit als Anfahrtspauschale.
- (4) Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutenweise gem. § 69 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG
- (5) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfe- bzw. Dienstleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner ein Verschulden trifft.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal vorgehalten werden.
- (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Hohenstein-Ernstthal in Rechnung gestellt werden.
- (9) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

(2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 18 SächsVwKG entsprechend.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 20. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 18.12.2024



Kluge

Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1.1 Einsatzpersonal

		Euro/Stunde	Euro/Minute
1	Einsatzkraft	48,87 €	0,81 €

1.2 Fahrzeuge

Pos.	Typ	Stundensatz	Minutensatz
Gem. § 20 Sächsische Feuerwehrverordnung			
1	Kdow	52,80 €	0,88 €
2	ELW 1	125,40 €	2,09 €
3	MTW	56,40 €	0,94 €
4	HLF 10	214,80 €	3,58 €
5	LF 20	346,20 €	5,77 €
6	LF 20 KatS	301,20 €	5,20 €
7	HLF 20	397,80 €	6,63 €
8	TLF 2000	277,20 €	4,62 €
9	TLF 4000	337,80 €	5,63 €
10	DLA(K) 23	678,60 €	11,31 €
Berechnet nach § 69 Abs. 7 SächsBRKG			
11	MZF	37,69 €	0,63 €
12	VRW	65,45 €	1,09 €
13	Beleuchtungshänger	92,17 €	1,54 €